
Religionsfreiheit in der Schule – ein Praxisbericht

Andreas Liese

Den grundsätzlichen Ausführungen zur Religionsfreiheit in der Schule von Peter Athmann soll an dieser Stelle ein Praxisbericht folgen. Dabei möchte ich zuerst auf einzelne Aspekte des Religionsunterrichts (RU) eingehen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass er von seinem Selbstverständnis her kein Missionsunternehmen darstellt. Der RU soll Kenntnis über Religion vermitteln, wozu natürlich in vermehrtem Maße auch Informationen über außerchristliche Religionen gehören.

RU findet als konfessioneller Unterricht statt – so das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In der Praxis sieht dies allerdings manchmal anders aus. So gibt es zwar in jeder Jahrgangsstufe genügend katholische Schüler, für die ein RU einzurichten wäre. Aufgrund fehlender Lehrerkapazitäten wird er aber kaum angeboten. So nehmen – besonders in der Oberstufe – selbstverständlich katholische Schülerinnen und Schüler am evangelischen RU teil. Ich erlebe dies immer als eine Bereicherung: Gerade im Gespräch über aktuelle Fragen – so beispielsweise beim Thema Kirche – erweist sich diese Interkonfessionalität als sehr positiv.

Weiter ist zu sagen, dass der RU in NRW, wie in den meisten Bundesländern, ein ordentliches Lehrfach darstellt. Allerdings kann man sich aus Gewissensgründen davon befreien lassen – und zwar zu jedem Zeitpunkt. Bis zum 14. Lebensjahr müssen dies die Eltern tun. Danach können die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Religionsmündigkeit sich selbst vom RU abmelden. Die Abmeldepraxis wird jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt; so gibt es Schulen, in denen man seine Entscheidung dem Schulleiter persönlich mitteilen und diese begründen muss. An anderen Schulen reicht oft ein Schriftstück. Zu fragen ist, ob im erstgenannten Fall nicht die Religionsfreiheit tangiert wird.

Seit dem letztem Schuljahr soll an allen Schulen das Alternativfach „Praktische Philosophie“ zumindest in den Klassenstufen 9 und 10 eingerichtet werden, natürlich unter der Voraussetzung, dass es entsprechende Lehrkräfte gibt. Die Unterrichtsbefähigung erwirbt man durch einen einjährigen Kurs und eine Abschlussprüfung. Diesem Prozedere müssen sich auch die Lehrer mit der Unterrichtsbefähigung Philosophie unterziehen. Die Lehrbefähigung für dieses Fach können darüber hinaus Sozialkunde- und Pädagogiklehrer erwerben; den Religionslehrern wird dies dagegen nicht gestattet.

Diese Regelungen bewirken, dass das Fach an meiner Schule nicht angeboten wird, weil keiner sich – auch die Lehrer mit der Fakultas Philosophie

nicht – der Prüfung für das Fach „Praktische Philosophie“ unterziehen möchte. Dies hat zur Folge, dass die vom RU abgemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Stunde weniger in der Woche Unterricht haben, da in der Regel eine von den beiden Religionsstunden in einer Randstunde liegt.

In der anderen Stunde kann man Hausaufgaben erledigen, im Internet surfen, Karten spielen, essen etc. Freiheit für den RU heißt m. E. auch, dass er unter angemessenen Bedingungen stattfinden kann. Dies scheint mir an unserer Schule und an vielen anderen nicht gegeben zu sein.

Problematisch ist die Situation auch für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern kleinen Religionsgemeinschaften angehören. Die Landeskirchen in NRW verantworten den RU auch für alle, die in einem weiten Sinne evangelisch sind; gemeint sind damit auch ausdrücklich Kinder, deren Eltern Freikirchen angehören.¹ In der Regel nehmen diese Schülerinnen und Schüler auch am Religionsunterricht teil. Bei Kindern aus den Mennoniten-Brüdergemeinden kann es allerdings vorkommen, dass sie abgemeldet werden; offensichtlich will man sie vor dem „liberalen“ RU bewahren.

Unbefriedigend ist bis jetzt die Situation für die muslimischen Schülerinnen und Schüler an vielen Schulen. Sie nehmen in der Regel in der Sekundarstufe I nicht am RU teil und gehören damit zu denjenigen, die das oben geschilderte Programm absolvieren. Hier muss sich allerdings etwas ändern. So treten die Landeskirchen und die Verbände der Religionslehrer in Nordrhein-Westfalen schon seit Jahren dafür ein, dass ein RU für Muslime angeboten wird. Dies ist sicherlich eine Frage der Gleichberechtigung der Religionen in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht zuletzt wäre es aber auch eine Frage der politischen Klugheit im Sinne des Miteinanders der Religionen und Kulturen in Deutschland.²

In der Oberstufe (Sekundarstufe II) gilt nun hinsichtlich des RU eine andere Regelung. Hier stellt der RU ein Pflichtfach dar. Wer an diesem nicht teilnehmen will, muss das Fach Philosophie wählen.³ Dies hat aber oft zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe am RU teilnehmen, die bis zur 10. Klasse nie den RU besucht haben. Zu dieser Gruppe gehören aber auch die muslimischen Schülerinnen und Schüler; hier bieten sich Möglichkeiten für interreligiöser Gespräche, die auch genutzt werden.

Aber es gibt noch weitere Aspekte der Religionsfreiheit in der Schule, die von Bedeutung sind. Zu fragen ist, ob die unterschiedlichen Konfessionen und Religionen auch die gleichen Existenzbedingungen haben. So ist an ausgesprochen katholischen Feiertagen auch in mehrheitlich protestanti-

¹ Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, hg. i. A. der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland u. a. von S. Foerster u. a., Bönen 2003, 169.

² Hier ist darauf hinzuweisen, dass an einigen Schulen ein Schulversuch läuft, bei dem islamischer RU im Sinne von Informationsvermittlung angeboten wird. Auch ist in Münster ein Lehrstuhl für Islamkunde eingerichtet worden. Hier sollen Lehrer für einen muslimischen RU ausgebildet werden.

³ Foerster u. a., Informationen, 169.

schen Städten in Nordrhein-Westfalen unterrichtsfrei. Muslimische Feiertage werden dagegen nicht berücksichtigt. Muslimische Schülerinnen und Schüler haben an christlichen Feiertagen frei, an muslimischen Feiertagen findet Unterricht statt. Warum haben wir in den Schulen nicht wenigstens einen muslimischen Feiertag (beispielsweise das Fest des Fastenbrechens)? Es ergäben sich dann vermehrt Gespräche zwischen christlichen und muslimischen Schülerinnen und Schülern über die Bedeutung ihrer jeweiligen Feste. Dies würde nicht nur das Verständnis füreinander fördern; nein: die Achtung vor einer anderen Kultur macht es notwendig, dass sie ihre Religion bei uns auch leben können.

Andere Bräuche spielen dagegen kaum eine Rolle. So wird ganz selten ein Kopftuch getragen – und wenn, stellt dies kein Problem dar.

Von Interesse sind auch manche Einstellungen der Eltern aus den mennonitischen und baptistischen Gemeinden der Russlanddeutschen bezüglich schulischer Veranstaltungen. So werden die Beteiligung an Klassenfahrten und Theaterbesuche beispielsweise abgelehnt. Sehr oft wird dann seitens der Schule Druck auf die Eltern ausgeübt, um den Kindern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob damit nicht die Religionsfreiheit verletzt wird.⁴ Andererseits könnte man aber auch fragen, ob die öffentliche Schule nicht die Aufgabe hätte, Kinder und besonders Jugendliche aus dieser Enge zu befreien. Das Gleiche müsste natürlich auch für die muslimischen Schülerinnen und Schüler gelten. Hier ist es aber nicht einfach, zufrieden stellende Antworten zu finden.

Einzugehen ist noch auf die Lebenssituation von Angehörigen christlicher Sondergemeinschaften (sog. Sekten). Welche Religionsfreiheit genießen diese Schülerinnen und Schüler? Zeugen Jehovas nehmen an bestimmten Veranstaltungen nicht teil; sie verweigern sich aber auch bestimmten Unterrichtsinhalten. So werden natürlich im Musikunterricht Weihnachtslieder gesungen. Da Zeugen Jehovas das Weihnachtsfest ablehnen, singen sie derartige Lieder nicht. Muss ich als Lehrer sie dazu in meinem Musikunterricht zwingen oder nehme ich Rücksicht auf ihre Glaubenseinstellung und lasse sie gewähren? Natürlich kann ich auch fragen, ob ihre Verweigerungshaltung eine freiwillige darstellt oder ob diese mehr oder minder von den Eltern erwartet oder sogar von ihnen verlangt wird. Ich habe über diese Fragen des Öfteren Gespräche geführt – sowohl mit Eltern als auch mit Schülern. Letzteren gestand ich immer zu, diese Lieder nicht mitzusingen und sprach dann mit der Klasse über die Frage, weshalb Schüler unter gewissen Umständen diese Lieder nicht mitsingen können. Oft führte diese Unterhaltung zu dem Er-

⁴ Die gerade in letzter Zeit aufgetretene generelle Schulverweigerung von Eltern aus diesen Kreisen – nicht zuletzt aufgrund der hier besprochenen Fragen – soll hier nicht weiter thematisiert werden, da die Behandlung dieser Probleme den vorgegebenen Rahmen sprengen würde.

gebnis, dass die meisten Schülerinnen und Schülern die Haltung ihrer Mitschüler akzeptierten und respektierten. Vom Grundsatz her hat die Religionsfreiheit auch in diesen Fragen zu gelten.⁵

Allerdings darf – wie schon erwähnt – die Frage nicht ausgeklammert werden, ob hier bestimmte Entscheidungen erzwungen werden sollen. Wird die Lehrkraft seitens der Schülerinnen und Schüler um Hilfe gebeten, kann diese nicht, obwohl dies unter Umständen problematisch werden könnte, verweigert werden. Dies gilt natürlich auch für die vorher besprochenen Gruppierungen.

Abschließend soll die Frage gestellt werden, ob nicht, obwohl der Staat sich in Deutschland als ein weltanschaulich neutraler begreift, die beiden großen Kirchen in der Schule besondere Vorrechte genießen. Religionsfreiheit bedeutet aber, dass im Rahmen des Grundgesetzes alle Religionen und christliche Glaubensgemeinschaften die gleichen Rechte besitzen. Hier muss sich der Staat auch im schulischen Kontext weiterbewegen. Gerade freikirchliche Christen, die immer wieder Restriktionen ausgesetzt waren, sollten sich hier engagieren. Wichtig ist aber auch, sich immer wieder daran zu erinnern, dass unsere freiheitlich-demokratische Ordnung sich u. a. auch – so ein Verfassungsrechtler – der christlichen Tradition verdankt. Deshalb sollte diese auch in den Schulen Beachtung finden.⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es notwendig ist, dass allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig davon, welcher Religion sie angehören – die Möglichkeit gegeben wird, sich Kenntnisse über religiöse Sachverhalte anzueignen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen. In Zeiten, in denen häufig die fundamentalistische Gefahr beschworen wird, ist das von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung unseres Gemeinwesens. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass – bei aller Wertschätzung unserer religiösen Tradition – andere Religionen die gleichen Freiräume in unseren Schulen haben.

Abschließend möchte ich noch von einem Erlebnis berichten, das ich kürzlich im RU einer Oberstufengruppe hatte. Ich beabsichtigte die Schülerinnen und Schüler aufzufordern, sich nun endlich eine Bibel anzuschaffen. Um Vorbehalte zu überwinden, wollte ich darauf verweisen, dass die Bibel natürlich auch ein wichtiges Kulturgut darstellt. Dabei meinte ich, dass es klug wäre, gleichermaßen auch für die Anschaffung des Korans zu werben und erwähnte dies zuerst, erst danach sprach ich den Kauf einer Bibel an.

⁵ Es soll nicht verschwiegen werden, dass derartige Entscheidungen nicht unproblematisch sind. Es soll hier nur auf das Fach Sexualkunde verwiesen werden: Es wird z. T. sowohl von muslimischen als auch von christlichen Eltern abgelehnt, die dann ihre Kinder aus diesem Unterricht herausnehmen. Zu diskutieren ist, ob dies wirklich in deren Interesse liegt.

⁶ Um noch einmal an die Schulverweigerer in Nordrhein-Westfalen zu erinnern: So verweisen sie beispielsweise auf die dortige Landesverfassung, nach der die „Ehrfurcht vor Gott [...] vornehmstes Ziel der Erziehung“ sei. Diese Zielvorgabe wird nach Auffassung der Eltern in der Schule aber viel zu wenig beachtet.

Sie können sich aber gar nicht vorstellen, welcher Proteststurm sich da regte: „Nein, einen Koran schaffe ich mir nicht an, da wird zum Mord aufgerufen“; „nein, ein Koran kommt nicht in unser Haus“ – so die Reaktionen der Schülerinnen und Schüler. Ich hatte den Eindruck, dass es einigen bei dem Gedanken, ein Koran würde demnächst in ihrem Hause sein, fast unheimlich wurde. Zum Glück war in dieser Gruppe zu diesem Zeitpunkt kein muslimischer Schüler anwesend. Es ist offensichtlich, dass Religionsfreiheit in einem derartigen Klima nur schwer gedeihen kann.

Hier habe ich gerade als Lehrer, der Christ ist und einer Freikirche angehört, eine besondere Verantwortung, zum Verständnis zwischen den Konfessionen und Religionen beizutragen ohne dabei aber indifferent zu sein.